

Katharinen Hospiz am Park gGmbH - Möllersstraße 1 - 24937 Flensburg

Katharinen Hospiz am Park gGmbH
Hospizleitung
Tel.: +49(0)461 50 32 30
Fax.: +49(0)461 50 323 23
www.katharinen-hospiz.de
e-mail: buero@katharinen-hospiz.de
spendenk@katharinen-hospiz.de

Herrn
Kleues - Jünke Reinert
Auelackerhof 25
24941 Josp. Lützel - Weiding

Zuwendungsbestätigung Nr. 011-10

Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung

..... -125,- EUR ein Zweckbeitrag - , 04.01.2010
zweckweisig

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen der Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Flensburg, Steuernummer 15/290/7450/4, vom 18.08.2008 für die Jahre 2005 bis 2007 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung ggf. im Ausland verwendet wird.

Flensburg, den 27.01.2010


Sr. Claudia Toporski
Geschäftsführung


Ingemar Nordlund
Ärztliche Leitung


Thomas Schwedhelm
Geschäftsführung

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10 b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 3 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 694).